

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0117-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3633/J-NR/2019 betreffend fällige Ausgleichszahlungen aufgrund des EuGH-Urteils betreffend Vordienstzeitenanrechnung, die die Abg. Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 27. Mai 2019 an meinen Amtsvorgänger richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

- Wie viele Personen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Dienststellen) haben Anspruch auf entsprechende Ausgleichszahlungen (gem. Urteil C-24/17)?
 - a. Wie viele davon sind bereits im Ruhestand? (Bitte um Angabe nach Geschlecht, und Jahr der Versetzung in den Ruhestand)
 - b. Wie viele davon befinden sich in aufrechten Dienstverhältnissen? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Jahr des Dienstantritts)
- Mit welchen Kosten rechnen Sie, sollte all diesen potentiell Betroffenen Ausgleichszahlungen zustehen?

Allgemein ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil C-24/17 ausdrücklich betont hat, dass seine Erwägungen betreffend Ausgleichszahlungen „*nur gelten, solange der nationale Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat*“ (Rz. 63). Der Gesetzgeber ist zur Erlassung solcher Maßnahmen verpflichtet, da der Gerichtshof mit diesem Urteil zugleich festgestellt hat, dass die Richtlinie 2000/78/EG („Gleichbehandlungsrichtlinie“) im Dienstrecht des Bundes bislang nicht vollständig umgesetzt wurde. Dabei hat der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum (vgl. dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-482/16, Rz. 28f.).

Bis zur Schaffung einer Neuregelung ist lediglich eine grobe Schätzung auf der Grundlage von Hochrechnungen und zu treffenden Annahmen möglich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ohne Neuregelung drohenden jährlichen Mehraufwendungen sich in den von den unterfertigten Abgeordneten angeführten Dimensionen bewegen (zzgl. Nachzahlung für den dreijährigen Verjährungszeitraum). Davon würde ein entsprechender Anteil auf den Bundespersonalaufwand des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie auf die Refundierung des Personalaufwands für Landeslehrpersonen entfallen.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Personen, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 begründet wurde, sind aktuell im BMBWF (inkl. Nachgeordneter Dienststellen) beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Geschlecht und Dienststelle)*

Potentiell betroffen sind nahezu alle Bediensteten, die bis einschließlich 30. August 2010 (Kundmachung des im Bundesgesetzblatt unter BGBl. I Nr. 82/2010 verlautbarten Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden) in ein Dienstverhältnis eingetreten sind. Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. dessen Vorgängerressorts stellt dies bezogen auf Bundespersonal eine Größenordnung von insgesamt 37.470 Personen, davon 15.648 Männer und 21.822 Frauen, bzw. von 67% des aktuellen Gesamtbundespersonals (55.543 Personen) im Ressortbereich dar.

Für den Bereich der vorstehend nicht enthaltenen Landeslehrerinnen und Landeslehrer wird darauf hingewiesen, dass hier die Diensthoheit und damit die Anstellungen als auch die Verwaltung des Personaleinsatzes des Landeslehrpersonals bei den jeweiligen Ländern liegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ein ähnlich hoher Anteil wie im Bereich der Bundesbediensteten potentiell betroffen ist.

Hinsichtlich der angefragten Aufgliederung nach Dienststellen wird bemerkt, dass die Bediensteten im Personalverwaltungssystem des Bundes nicht nach Dienststellen, sondern nach Organisationseinheiten, gegliedert sind. Im Hinblick darauf, dass viele Dienststellen zahlreiche Organisationseinheiten umfassen, und in Folge eine derartige Auflistung im Vergleich zu den angefragten Daten sehr viel umfangreicher und ohne zusätzliche umfangreiche Erläuterungen zur jeweiligen Geschäftseinteilung überdies nur schwer nachvollziehbar wäre, wurde aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes von derartig überschießenden Darstellungen in der Beantwortung Abstand genommen.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Hat Sie das BMÖDS über die dienstrechlichen Bedingungen informiert, die für solche Fälle der Nachzahlung von Bezugsansprüchen zur Anwendung kommen?*
- a. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*

- *Hat das BMÖDS bereits mit Ihnen Kontakt aufgenommen, um die Umsetzung des O.g. EuGH-Spruchs zu koordinieren?*
- a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat mit Schreiben vom 31. Mai 2019 an alle Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes sowie an die Ämter der Landesregierungen betreffend Landeslehrpersonen über das Vorliegen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs informiert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es bis zum Ergehen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber zunächst dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht obliege, in den beiden Ausgangsverfahren zu entscheiden, wie eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts zu erfolgen hat.

Mit genanntem Schreiben hat der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport auch mitgeteilt, dass ein Entwurf für eine gesetzliche Lösung erarbeitet werde und beabsichtigt sei, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung laufend über die weitere Vorgangsweise zu informieren.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3513/J-NR/2019 verwiesen.

Wien, 27. Juni 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

